

23.5.2018 - [Entscheidungen Pressemitteilungen](#)

## **Bundesarbeitsgericht, Urteil v. 23.5.2018 – 5 AZR 263/17**

Wird eine selbständige „Tagesmutter“, die als Tagespflegeperson Kinder in der Kindertagespflege betreut, schwanger, hat sie keinen Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem [Mutterschutzgesetz](#). Ein Anspruch folgt auch nicht aus Unionsrecht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht am 23.5.2018 entschieden (Az. 5 AZR 263/17).

### **Klägerin sieht sich als Arbeitnehmerin des beklagten Landkreises**

Die Klägerin ist als Tagespflegeperson in der Kindertagespflege tätig. Der beklagte Landkreis erteilte ihr als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Erlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern in der Kindertagespflege. Die Betreuungszeiten wurden in Absprache zwischen der Klägerin und den Eltern festgelegt. Für die Betreuung gewährte der beklagte Landkreis der Klägerin **laufende Geldleistungen nach § 23 SGB VIII** in Höhe von 3,90 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Dieser Anerkennungsbetrag wurde pro Betreuungsjahr für bis zu sechs Wochen Urlaub und bis zu zwei Wochen Krankheit weitergezahlt.

Die Klägerin gebar im März 2014 ein Kind. Sie verlangt vom beklagten Landkreis für den **Zeitraum der Mutterschutzfristen** von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt die Zahlung von Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Höhe der durchschnittlichen wöchentlichen laufenden Geldleistungen. Sie meint, sie sei Arbeitnehmerin des beklagten Landkreises, jedenfalls sei sie als eine solche zu behandeln. Der Anspruch ergebe sich bei unionsrechtskonformer **Auslegung des Mutterschutzgesetzes**, des § 23 SGB VIII sowie unmittelbar aus der Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.7.2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

### **Richtlinie bestimmt Schuldner nicht hinreichend konkret**

Das BAG hat - wie die Vorinstanzen - die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei als Tagespflegeperson keine Arbeitnehmerin des beklagten Landkreises, und zwar auch nicht im Sinne des Unionsrechts. Sie verrichte für diesen nicht Tätigkeiten nach dessen Weisung. Aus der Richtlinie 2010/41/EU folge **kein unmittelbarer Anspruch** auf die begehrte Zahlung gegen den beklagten Landkreis, denn die Richtlinie bestimme den Schuldner nicht hinreichend konkret. Gleiches gelte für die UN-Frauenrechtskonvention.

**Vorinstanz:** *Landesarbeitsgericht Niedersachsen*, Urteil vom 29. März 2017 - 13 Sa 399/16 –

**Quelle:** Pressemitteilung Nr. 24/18 des *Bundesarbeitsgerichts* vom 23.5.2018